



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 6 (S. 102-104)**

Titel **Avertissement vom 15ten Junii 1813, betreffend die Formalitäten, so erforderlich sind, um Reisepässe nach dem Wallis zu erhalten.**

Ordnungsnummer

Datum 15.06.1813

[S. 102] Von Sr. Excellenz, dem Kayserlich-Französischen Gesandten bey der Eydsgenoßschaft, Herrn Grafen von Talleyrand, sind des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz benachrichtiget worden, daß fürhohin alle diejenigen Personen aus der Schweiz, die in die Bäder von Leuck in Wallis zu reisen gedenken, sich mit einem von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz legalisierten Paß versehen müssen, indem die gemessensten Befehle ertheilt worden seyen, daß kein Fremder in Frank- // [S. 103] reich eingelassen werde, sey es auch nur, um die in den neuvereinigten Departementern gelegenen Bäder zu besuchen, der nicht einen von der betreffenden französischen Behörde visierten Reisepaß vorweisen kann.

Indem Seine Excellenz, der Herr Landammann, hiervon den Lobl. Ständen durch ein Circularschreiben vom 8ten Junius Kenntniß geben, – richten Hochdieselben zugleich die Aufforderung an die Lobl. Stände, Ihren Cantons-Angehörigen davon die nöthige Kunde zu geben, damit sich dieselben darnach zu richten wissen.

Demnach wird, aus Hohem Auftrag des Kleinen Raths, das gegenwärtige Avertissement den öffentlichen Blättern beygerückt, und dem Publikum zu genauer Nachachtung empfohlen, anbey aber Jedermann, der im Fall ist, von dieser Anzeige Gebrauch zu machen, aufgefordert, sich, um von hiesiger Staats-Canzley einen Reisepaß zu erhalten – pünktlich nach den Vorschriften des dießfälligen Reglement vom 29sten Novembris 1810, zu richten. Endlich wird bey dieser Gelegenheit, und um überflüssigen Einfragen und unzulässigen Zumuthungen vorzubeugen, – dem Publikum neuerdings in Erinnerung gebracht, daß kein Reisepaß, der sich auf irgend einen Theil des Französischen Reichs beziehet, mehr als eine Person in // [S. 104] sich schließen darf, sondern daß für jedes Individuum beyderley Geschlechts, welches über das Alter von zwölf Jahren hinaus ist (mithin auch für jeden seine Herrschaft begleitenden Domestiquen, Kutscher u. s. f.) ein besonderer Paß erforderlich ist.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]